

STICHPUNKT SICHERHEIT

• Helme auf Quad, Motorrad und anderen Krafträdern

Wichtige Hinweise für das Tragen von Helmen auf zwei- oder mehrrädigen offenen Kraftfahrzeugen

Motorräder, Quads oder andere offene Krafträder oder Fahrzeuge werden mittlerweile auch von Feuerwehren genutzt. Immer wieder kommt hier die Frage auf, ob der Feuerwehrhelm als Helm beim Fahren mit solchen Fahrzeugen ausreichend sei. Da die Fahrzeuge im Gelände bzw. nicht-öffentlichem Bereich sowie im regulären Straßenverkehr genutzt werden, müssen beide Bereiche betrachtet werden.



Öffentlicher Straßenverkehr

Aussagen zum Tragen von Helmen im öffentlichen Straßenverkehr trifft der § 21a Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Hier steht geschrieben:

„Wer Krafträder oder offene drei- oder mehrrädige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h führt sowie auf oder in ihnen mitfährt, muss während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm tragen [...]“

§ 21a beschränkt sich hierbei nicht nur auf Motorräder, sondern schließt bewusst auch andere offene mehrrädige Fahrzeuge ein. Eine **Ausnahme** ist nur dann zulässig, wenn das Gefährt **mit einer zulässigen Rückhalteeinrichtung (Sicherheitsgurt) ausgestattet** ist und die fahrführende Person diesen auch anlegt (§ 21a Absatz 2 Satz 2 StVO).

Die StVO fordert einen *geeigneten* Helm, legt aber die Kriterien nicht fest. Was ein geeigneter Helm ist, legt die ECE-Regelung Nummer 22, bzw. konkreter die ECE 22-05 fest. In der Regelung werden die Anforderungen an die Herstellung sowie die Prüfkriterien genannt.

Nicht-öffentlicher Verkehr

Die StVO bezieht sich nur auf den öffentlichen Straßenverkehr. Offene Kraftfahrzeuge werden jedoch gerade bei den Feuerwehren auch im Gelände bzw. nicht-öffentlichen Verkehr genutzt. Hier greift das Recht der Unfallversicherungsträger.

[B 6 – „Rund um das Feuerwehrfahrzeug“] – Helme auf Quad, Motorrad etc.

Zunächst spannt die *UVV Grundsätze der Prävention* (DGUV Vorschrift 1) den Bogen zwischen staatlichem Recht und dem Recht der Unfallversicherungsträger. Unter § 2 Absatz 2 verweist die UVV darauf, dass bei allem Handeln vor allem auch das staatliche Regelwerk zu beachten ist. Somit gilt die Helmpflicht auch im nicht-öffentlichen Verkehr.

Neben der UVV Grundsätze der Prävention treffen zusätzlich die UVV Feuerwehren (DGUV Vorschrift 49) und die UVV Fahrzeuge (DGUV Vorschrift 72) Aussagen zur Helmpflicht. So dürfen im Feuerwehrdienst nur Maßnahmen getroffen werden, *die ein sicheres Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen ermöglichen (§15 UVV Feuerwehren).*

§ 14 Absatz 1 der UVV Feuerwehren fordert, dass zum Schutz vor den Gefährdungen bei Ausbildung, Übung und Einsatz geeignete persönliche Schutzausrüstungen ausgewählt und zur Verfügung gestellt werden müssen.

Absatz 2 ergänzt: Bei besonderen Gefahren müssen zusätzlich spezielle, persönliche Schutzausrüstungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind.

Die persönlichen Schutzausrüstungen sind nach den zu erwartenden Gefährdungen zu bestimmen und zu benutzen, siehe § 16 UVV Feuerwehren.

Während die genannten Regelungen sich auf PSA allgemein beziehen, konkretisiert die UVV Fahrzeuge wie folgt:

„Die Führer von Krafträdern und ihre Mitfahrer müssen während der Fahrt geeignete Schutzhelme tragen.“ Hierzu siehe auch § 43 Absatz 2 UVV Fahrzeuge.

Zu den Krafträdern im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift zählen auch Mofas und Mopeds.

Die Verpflichtung des Unternehmers zur Bereitstellung von Schutzhelmen ergibt sich aus § 29 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1). Schutzhelme für die Führer von Krafträdern und deren Mitfahrer siehe ECE-Regelung 22 „Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Schutzhelme für Fahrer und Mitfahrer von Krafträdern und Mopeds“.

Im innerbetrieblichen Verkehr mit einer festgelegten Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h ist auch der Arbeitsschutzhelm nach DIN EN 397 „Industrieschutzhelme“ mit angelegtem Kinnriemen geeignet.

Anforderungen an Helme

Auch wenn es zwischen der StVO und dem Recht der Unfallversicherungsträger eine Diskrepanz bei der Geschwindigkeit von 5 km/h gibt, so kann festgehalten werden, dass eine Pflicht besteht, einen **geeigneten** Helm zu tragen.

Doch was ist ein **geeigneter** Helm? StVO wie auch die UVV Fahrzeuge verweisen hier auf die *ECE-Regelung 22 „Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Schutzhelme für Fahrer und Mitfahrer von Krafträdern und Mopeds“.*

Feuerwehrhelme entsprechen nicht dieser ECE-Regelung und zählen somit nicht zu den geeigneten Helmen.

Ausnahme: Es wird im nicht-öffentlichen Verkehr weniger als 25 km/h gefahren. Dann dürfte ein Industrieschutzhelm nach DIN EN 397 getragen werden. Ein Feuerwehrhelm wird hinsichtlich der Anforderungen bei einem Sturz als gleich- oder höherwertig angesehen, so dass dieser bei Geschwindigkeiten unter 25 km/h auch getragen werden kann.



Bei Geschwindigkeiten über 20 Km/h im öffentlichen und 25 km/h im nicht-öffentlichen Verkehr sind somit Helme nach ECE Regelung 22, konkret ECE 22/05 zu verwenden. Zu den wichtigsten Prüfkriterien, die ein ECE-Prüfzeichen am Helm haben, gehören unter anderem folgende Punkte:

- Größe und Form
- Stoßdämpferwerte (durch Falltests ermittelt)
- chemischer Widerstand der Außenschale
- Absicherung, Belastbarkeit des Kinnriemens sowie des Verschlusses
- Größe des Sichtfeldes, Tönung des Visiers
- Abstreifbarkeit

Wer muss den Helm stellen?

Da es sich bei einem Helm, gleich welcher Norm oder Vorschrift entsprechend, um eine persönliche Schutzausrüstung handelt, hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer auch einen geeigneten Helm in geeigneter Größe und geeigneter Anzahl bereitzustellen. Kann ein Fahrzeug durch mehrere Personen genutzt werden, so muss für jeden Nutzer (Fahrerin bzw. Fahrer und Beifahrerin bzw. Beifahrer) ein geeigneter Helm zur Verfügung stehen, siehe UVV Feuerwehren § 14, UVV Grundsätze der Prävention § 29 Abs. 1 und UVV Fahrzeuge § 43 Abs. 2 sowie PSA Benutzerverordnung § 2Abs. 2.

Größe und Hygiene bei Nutzung durch mehrere Nutzer

Wie schon geschrieben, muss zunächst jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer einen Helm haben. Da es sich um eine PSA handelt und die Köpfe der Einsatzkräfte unterschiedlich in der Größe sind, muss der Helm auch jeder Person individuell passen.

Werden Helme zur Verfügung gestellt, jedoch als „Poolhelme“, so dass unterschiedliche Personen die gleichen Helme nutzen, wird empfohlen, sogenannte Einmalhauben aus Gründen der Hygiene ebenfalls bereitzustellen.

Einsatzschutzbekleidung oder Motorradbekleidung?

Für den Helm ist klar geregelt, welche rechtlichen Anforderungen gelten. Für die restliche Schutzbekleidung gibt es hingegen keine Vorgaben durch die Straßenverkehrsordnung, staatliches Arbeitsschutzrecht oder Unfallverhütungsvorschriften. Gänzlich regellos ist der Bereich dennoch nicht. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat entsprechend den Gefährdungen eine geeignete PSA zur Verfügung zu stellen. Die Frage ist jedoch, reicht die Feuerwehrschutzbekleidung oder muss es auch eine spezielle Motorradbekleidung sein?

Die Antwort hängt von vielen Faktoren ab (bspw. von der gefahrenen Geschwindigkeit, dem Gelände aber auch von der Schutzwirkung der jeweiligen PSA). Bei Fahrten auf der Straße und vor allem bei höheren Geschwindigkeiten ist die spezielle Motorradbekleidung jedoch klar im Vor-

[B 6 – „Rund um das Feuerwehrfahrzeug“] – Helme auf Quad, Motorrad etc.

teil. Sie ist besser hinsichtlich des Abriebs beim Rutschen über Asphalt und enthält mehr Protektoren an exponierten Körperstellen.
Im Endeffekt muss durch eine Gefährdungsbeurteilung entschieden werden, welche PSA getragen wird.



Ihre Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

© Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg 2020

[B 6 – „Rund um das Feuerwehrfahrzeug“] – Helme auf Quad, Motorrad etc.